OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602431/11/WP

Datum:
Linz, 20. September 2018

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des G K, vertreten durch x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 28. Februar 2018, GZ: VStV/917301450629/2017, wegen zwei Übertretungen der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. September 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 70,00 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Im Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels (kurz: belangte Behörde) wird dem Beschwerdeführer (kurz: Bf) vorgeworfen, er sei am 12. September 2017 um ca 18:15 Uhr in 4600 Wels, L Straße x, Richtung Westen, als Lenker des Fahrzeuges mit näher bezeichnetem amtlichen Kennzeichen mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestand und habe nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl er und die Person, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben (Spruchpunkt 1). Unter Spruchpunkt 2 wird dem Bf vorgeworfen, er habe es als Lenker des genannten Fahrzeuges am 12. September 2017 um ca 18:15 Uhr in 4600 Wels, L Straße x unterlassen, nach einem Verkehrsunfall mit dem sein Verhalten in ursächlichem Zusammenhang stand, das Fahrzeug sofort anzuhalten. Der Bf habe daher eine Verwaltungsübertretung gemäß § 4 Abs 5 StVO (zu Spruchpunkt 1) sowie eine Verwaltungsübertretung gemäß § 4 Abs 1 lit a StVO begangen. Wegen dieser Übertretungen wurden über den Bf Geldstrafen idHv 150,00 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von drei Tagen (zu Spruchpunkt 1) sowie idHv 200,00 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von zwei Tagen (zu Spruchpunkt 2), verhängt.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis wendet sich die vorliegende Beschwerde, mit der der Bf einerseits Mangelhaftigkeit des Verfahrens sowie inhaltliche Rechtswidrigkeit geltend macht. Begründend bringt der Bf zur Mangelhaftigkeit des Verfahrens vor, die belangte Behörde hätte insbesondere einen Ortsaugenschein durchführen müssen, um abzuklären, wo sich der Vorfall genau ereignete. Hinsichtlich inhaltlicher Rechtswidrigkeit moniert der Bf die fehlende Feststellung des Sachverhalts samt entsprechender Würdigung der Beweismittel. Die von der belangten Behörde wiedergegebene höchstgerichtliche Rsp beziehe sich im Übrigen auf eine nicht vergleichbare Sachverhaltskonstellation.

2.1. Mit Schreiben vom 5. April 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

2.2. Am 19. September 2018 fand vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, in deren Rahmen der Bf sowie eine Zeugin umfangreich zu den Vorkommnissen am vorgeworfenen Tattag befragt wurden.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Festgestellter Sachverhalt:

1.1. Am 12. September 2017 um ca 18:15 kam es auf der L Straße auf Höhe des Hauses Nr. x, 4600 Wels, zu einer Streifkollision zwischen dem sich östlich bewegenden Fahrzeug der Zeugin und dem sich westlich bewegenden Fahrzeug des Bf [übereinstimmende Aussagen des Bf und der Zeugin, Verhandlungsschrift, ON 9 des verwaltungsgerichtlichen Aktes]. Dabei wurde der linke Außenspiegel am Fahrzeug der Bf sowie der linke Außenspiegel des Bf beschädigt [übereinstimmende Aussagen des Bf und der Zeugin, Verhandlungsschrift, ON 9 des verwaltungsgerichtlichen Aktes; Lichtbildbeilage, Bild Nr. 4f, zur Anzeige der LPD Wels SPK, Aktenstück 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes]. Die Zeugin vernahm bei der Kollision der beiden Fahrzeuge einen lauten Knall, vergleichbar dem Platzen eines Reifens. Unmittelbar nach der Kollision hielt die Bf ihr Fahrzeug an, hob die sich auf der Fahrbahn befindliche Spiegelabdeckung auf und verständigte ihren Vater sowie die Polizei. Die Bf verweilte rund 20 Minuten im Umkreis der Unfallstelle [Aussage der Zeugin, Verhandlungsschrift, ON 9 des verwaltungsgerichtlichen Aktes]. Der Bf setzte nach der Kollision seine Fahrt ohne anzuhalten fort [übereinstimmende Aussagen des Bf und der Zeugin, Verhandlungsschrift, ON 9 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.2. Im Bestreben, eine Kollision zu vermeiden, lenkte der Bf sein Fahrzeug im Bereich L Straße x zum äußersten Fahrbahnrand, sodass es zur Streifung mit den sich dort befindlichen Sträuchern kam. Diese Streifung nahm der Bf akustisch wahr, während er die Streifkollision mit dem Außenspiegel des Fahrzeuges der Bf nicht akustisch wahrnahm. Bei der Unfallstelle handelt es sich um eine enge, etwas unübersichtliche Straßenstelle [Aussage des Bf, Verhandlungsschrift, ON 9 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.3. Der Bf hat auf der Weiterfahrt zum wenige hundert Meter entfernt gelegenen Wohnhaus keinen (weiteren) Verkehrsunfall verursacht und hat keinen (weiteren) Gegenverkehr mehr wahrgenommen [Aussage des Bf, Verhandlungsschrift, ON 9 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2. Beweiswürdigung:

Der oben festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln unstrittig. Der Unfallhergang wurde vom Bf und der Zeugin im Wesentlichen übereinstimmend geschildert. Die Aussagen des Bf und der Zeugin waren für den erkennenden Richter schlüssig und nachvollziehbar. Dass in geringem Umfang Widersprüche zwischen den Schilderungen des Unfallhergangs durch den Bf und die Zeugin vorliegen, vermag an der grundsätzlichen Übereinstimmung der Wahrnehmungen des Bf und der Zeugin nichts zu ändern.

Der Unfallhergang konnte der rechtlichen Beurteilung daher in der festgestellten Form ohne weiteres zugrunde gelegt werden.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 4 Abs 1 StVO haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten (lit a) sowie an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken (lit c). Gemäß Abs 5 par cit haben die genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die genannten Personen [...] einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

1.2. Gemäß § 99 Abs 2 lit a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt, [...].

1.3. Gemäß § 99 Abs 3 lit b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in Abs 2 lit a par cit bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet, [...]

2.1. Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes ist Voraussetzung für die Anhalte- und Meldepflicht des § 4 Abs 1 lit a und des Abs 5 StVO als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (vgl VwGH 23.5.2002, 2001/03/0417; VwGH 20.2.1991, 90/02/0148). Zudem ist ein Fahrzeuglenker bei kritischen Fahrsituationen („enge Straßenstelle“ – vgl VwGH 17.1.1985, 85/02/0034; bei Kontaktierung zweier PKWs – vgl VwGH 23.1.1991, 90/02/0165) verpflichtet, dem entgegenkommenden Fahrzeug besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, sich davon zu überzeugen, dass nichts streift und jedenfalls –

allenfalls durch Anhalten seines Fahrzeuges – sich zu vergewissern, dass er keinen Sachschaden verursacht hat (zur Pflicht zur Kontrolle, dass der Fahrzeuglenker nichts gestreift hat vgl VwGH 17.1.1985, 85/02/0034).

2.2. Das Beweisverfahren hat in objektiver Hinsicht den Eintritt eines Schadens (kaputter Spiegel) – was der Bf auch nicht substantiell bestreitet – unzweifelhaft ergeben. Fest steht zudem, dass der Bf – da er nach eigener Angabe den Verkehrsunfall nicht bemerkte – nicht sofort anhielt, sondern seine Fahrt fortsetzte. Der objektive Tatbestand ist daher erfüllt.

2.3. Unbestritten sind dem Bf objektive Umstände (enge Straßenstelle, Unübersichtlichkeit, Gefahr der Kollision udgl) zu Bewusstsein gelangt, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles hätte zu erkennen vermocht. Indem der Bf sein Fahrzeug nicht anhielt und sich nicht vergewisserte, mit keinem Verkehrsunfall in ursächlichen Zusammenhang gestanden zu sein, ist ihm sein objektiv rechtswidriges Handeln auch subjektiv vorzuwerfen.

2.4. Entgegen dem Vorbringen des Bf ist dem angefochtenen Bescheid auch kein Spruchmangel im Hinblick auf die hinreichend konkrete Umschreibung der Tat, insbesondere der Tatörtlichkeit, anzulasten. Wenngleich das Ermittlungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht – unstrittig – hervorbrachte, dass sich die Streifkollision im Nahbereich des Hauses Nr. 134 der L Straße und nicht im Nahbereich des Hauses Nr. x, ereignete, so liegt darin kein Verstoß gegen § 44a Z 1 VStG. In seiner Entscheidung vom 27.6.1990, 86/18/0180, führt der Verwaltungsgerichtshof – zu einem Verwaltungsstrafverfahren betreffend § 4 Abs 5 StVO – aus: „Der Vorschrift des § 44a lit. a VStG 1950 [nunmehr § 44a Z 1 VStG, Anm] ist nämlich dann entsprochen, wenn a) im Spruch des Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen ist, daß er in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen und b) der Spruch geeignet ist, den Beschuldigten rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (vgl. dazu die diesbezüglichen Ausführungen im Erkenntnis eines verstärkten Senates des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Oktober 1985, Zl. 85/02/0053, die in der amtlichen Sammlung unter Nr. 11.894/A abgedruckt sind). Die Beschwerdeführerin hat in keiner Weise dargetan, daß sie durch die Tatumschreibung in ihren Verteidigungsrechten beeinträchtigt worden wäre, daß sie nicht erkennen hätte können, welches Verhalten an welchem Ort ihr zur Last gelegt wird. Sie hat auch nicht andeutungsweise vorgebracht, daß ihr konkret die Gefahr einer Doppelbestrafung drohe, außerdem ist den Akten kein Anhaltspunkt dafür zu entnehmen, daß die Beschwerdeführerin im Bereich des angegebenen Tatortes zur selben Tatzeit noch einen weiteren Verkehrsunfall verursacht hat. Die Angabe "... nächst der Haltestelle der Straßenbahn 31/5" ist daher fallbezogen als ausreichend konkretisiert anzusehen“.

2.5. Vor dem Hintergrund dieser Rsp ist zunächst festzuhalten, dass der Bf selbst angab, zur Tatzeit – die im Übrigen nicht bestritten wird – mit keinem weiteren Verkehrsunfall in Zusammenhang gestanden zu sein und auch keinen weiteren Gegenverkehr auf der Heimfahrt zu seinem wenige hundert Meter entfernten Wohnhaus mehr wahrgenommen zu haben. Zudem hat der Bf im gesamten verwaltungsbehördlichen sowie verwaltungsgerichtlichen Verfahren ausdrücklich Bezug auf den von der belangten Behörde vorgeworfenen Vorfall genommen, insbesondere im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht Angaben zum Unfallhergang gemacht. Die von der belangten Behörde vorgenommene Umschreibung des Tatortes ist daher fallbezogen als ausreichend konkretisiert anzusehen.

3.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

3.2. Die belangte Behörde hat den Milderungsgrund der Unbescholtenheit und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf bei der Bemessung der Strafe berücksichtigt. Die belangte Behörde hat ihrer Strafbemessung zudem fahrlässiges Handeln unterstellt und die von der verletzten Norm geschützten Rechtsgüter ausdrücklich berücksichtigt. Der Strafbemessung durch die belangte Behörde kann daher nicht entgegentreten werden.

4. Gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG ist für das Beschwerdeverfahren der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens mit 20% der verhängten Strafe zu bemessen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Zur Übertretung gemäß §§ 4 Abs 5 iVm 99 Abs 3 lit b StVO:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der – in der Entscheidung zitierten – Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes beantwortet werden konnten. Der konkreten Würdigung eines – strittigen – Sachverhalts vor dem Hintergrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Zur Übertretung gemäß §§ 4 Abs 1 lit a iVm 99 Abs 2 lit a StVO:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der – in der Entscheidung zitierten – Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes beantwortet werden konnten. Der konkreten Würdigung eines – strittigen – Sachverhalts vor dem Hintergrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil